

Hans Speidel

Rosenkranzes“, so schreibt er im Verkündbüchlein der Pfarrgemeinde Boll von 1833, halten wir folgende Andacht: Nach dem Glauben sprechen wir ein Vaterunser mit dem ersten Rosenkranzgeheimnis, dann schweigt ihr und ich lese darüber eine Betrachtung vor und ein Gebet. Nach diesem betet ihr wieder ein Vaterunser mit dem zweiten Geheimnis, dann folgt gleichfalls eine Betrachtung und ein Gebet und so fort, bis alle fünf Geheimnisse gebetet sind. Den Schluß macht eine Litanei, ein passendes Lied und der Segen.

Zu den weiteren Äußerlichkeiten rechnet Blumenstetter, auch hier in Anlehnung an Wessenberg, das Wallfahren, die Reliquienverehrung, verschiedene Prozessionen und Kreuzgänge, gewisse Segnungen und Weihen. An all diesen Dingen blieben nur Christen hängen, die nicht denken könnten. Häufig sei auch Aberglaube dabei im Spiel, der heidnisch und sündhaft sei. Das sei zum Beispiel der Fall, wenn man glaube, Gott sei an den sogenannten Gnadenorten in besonderem Maße gegenwärtig; er sei in allen Pfarrkirchen in gleicher Weise zugegen und könne Hilfe gewähren. Auch förderten Wallfahrten den Müßiggang und seien nicht selten Anlaß zu unziemlichen Lustbarkeiten und mancherlei kaum zu verhinderndem Unfug²⁵. Bei der Ablehnung der vielerorts üblichen zahlreichen Prozessionen und Bittgänge stützte sich Blumenstetter auf eine Wessenbergische Verordnung vom 17. März 1803. Diese Verordnung²⁶, welche die Prozessionen vor allem in Hinsicht ihrer Zahl und der Entfernung von der Pfarrkirche einschränken wollte, war zweifellos begründet. Mancherorts, wie zum Beispiel in der Stadt Hechingen, wurden zeitweise nicht weniger als 14 Prozessionen im Jahr abgehalten²⁷. Häufig waren auch die Wege so weit, daß zu Übernachtungen und Besuchen von Wirtshäusern Anlaß war, wodurch die „gottgefällige Absicht dieser Andachtsübungen geradezu zerstört wird“²⁸. Wie den Verkündbüchern der Pfarrei Boll zu entnehmen ist, hat Blumenstetter dort außer der Fronleichnamsprozession nur die Oschprozession an Christi Himmelfahrt und die Prozessionen in der Bittwoche durchgeführt, doch, so schreibt er, verlange ich dabei „Ordnung und Eingezogenheit, sonst bin ich das letzte Mal dabei gewesen“. Ähnlich war seine Einstellung zu den Weihen und Segnungen. So hielt er die Weihen, die für die sakralen Handlungen erforderlich waren, bei, wie die Weihe des Taufwassers und die übrigen Weihen an Karsamstag, die Kerzenweihe an Lichtmeß und die Weihe von Salz und Wasser am Dreikönigstag. Auch die bei der Landbevölkerung verwurzelten Weihen und Segnungen, wie Palm- und Kräuterweihe, nahm er regelmäßig vor. Dagegen hat er den Blasiussegen, wie den Verkündbüchern zu entnehmen ist, in den Boller Jahren nie ausgeteilt, und bei den Benediktionen, die er vornahm, versuchte er, ihnen einen neuen Sinn zu geben, so wenn er die Wasserweihe vornahm „zur Erinnerung an die Taufe Christi und an die unsere“. Blumenstetter lehnte die auch in Hohenzollern vielerorts vorhandenen Bruderschaften ab. Schon an einem der ersten Sonntage nach Übernahme der Pfarrei verlas er die bischöfliche Verordnung vom 10. Januar 1809 „in Betreff der Bruderschaften“ und bemerkte dazu, daß diese bisher in Boll weder bekanntgegeben noch viel weniger befolgt worden sei. In dieser von Wessenberg gezeichneten Verordnung wurden alle bisherigen Bruderschaften aufgehoben, „die dem wahren Geist

²⁵ Volksfreund, S. 53, 54, 97.

²⁶ Text bei Keller S. 290 ff.

²⁷ Rösch, Das religiöse Leben in Hohenzollern, S. 65.

²⁸ So Text der Verordnung wie Anm. 26.